

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. September 1964	Nr. 24
Tag	Inhalt:	Seite
23. 9. 1964	Vierte Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts	149
23. 9. 1964	Dritte Verordnung zur Ausführung des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes	150
18. 9. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen	151
15. 9. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden	153
16. 9. 1964	Verordnung HE Nr. 1/64 über einen Erschwerniszuschlag für Rollgebühren in Frankfurt am Main	154
9. 9. 1964	Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederungshilfe für geistig oder seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe	155

Vierte Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts

Vom 23. September 1964

Auf Grund der §§ 11 und 14 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (RBBl. S. 40) in der Fassung der Dritten Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

- Nr. 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist insoweit zulässig, als die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (Nr. 11 Abs. 1) die Beihilfe übersteigen.“
- Nr. 22 Abs. 1 Buchst. b letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist insoweit zulässig, als die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (Nr. 11 Abs. 1) die Beihilfe übersteigen.“
- Nr. 25 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom 8. Tage an kann Trennungsschädigung bis zu den folgenden Höchstsätzen, die nicht überschritten werden dürfen, gewährt werden:

in Stufe	Besoldungsgruppe	Ortsklasse S, A und B
I	B 11 bis B 2, A 16, A 16b, A 16c	14,— DM
II	B 1, A 16a, A 15a bis A 11, A 10a, A 10b, A 10c	12,— DM
III	A 10 bis A 8	11,— DM
IV, V	A 7 bis A 1	10,— DM.“

4. In Nr. 25 Abs. 8 Satz 1 wird die Zahl „2.50“ durch die Zahl „3.50“ ersetzt.

5. In Nr. 25 Abs. 17 Buchst. b werden ersetzt die Worte

„6,— Deutsche Mark“ durch
„7,— Deutsche Mark“
„4,— Deutsche Mark“ durch
„5,— Deutsche Mark“
„2,— Deutsche Mark“ durch
„2,50 Deutsche Mark“
„1,75 Deutsche Mark“ durch
„2,25 Deutsche Mark“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

I. V. Schneider

Der Minister der Finanzen

Osswald

Dritte Verordnung
zur Ausführung des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes

Vom 23. September 1964

Auf Grund des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69) wird verordnet:

§ 1

Vom 1. April 1965 an wird das neunte Volksschuljahr in den aus der Anlage ersichtlichen kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden eingeführt.

§ 2

Die Volksschulpflicht im neunten Schuljahr erstreckt sich nicht auf Kinder und Jugendliche, die ihre Volksschulpflicht außerhalb der aus der Anlage ersichtlichen kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden erfüllt haben.

§ 3

Der Unterricht im neunten Volksschuljahr kann teilweise durch Berufsschullehrer in der Volksschule oder bis zu zwei Tagen in der Woche in der Berufsschule erteilt werden.

§ 4

Die Volksschulpflicht kann im neunten Volksschuljahr auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten privaten zweijährigen Berufsfachschule erfüllt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Kultusminister
Schütte

Anlage

A Regierungsbezirk Darmstadt

I. Landkreis Darmstadt in den Gemeinden:

Allertshofen
Alsbach
Asbach
Balkhausen
Bickenbach
Brandau
Eich
Ernstshofen
Eschollbrücken
Frankenhausen
Hähnlein
Hahn
Herchenrode
Hoxhohl
Jugenheim a. d. B.
Klein-Bieberau
Lützelbach
Malchen
Messel
Neunkirchen
Neutsch
Nieder-Beerbach
Nieder-Modau
Nieder-Ramstadt
Ober-Beerbach
Ober-Modau
Ober-Ramstadt
Pfungstadt

Rohrbach
Roßdorf
Seeheim
Traisa
Waschenbach
Wembach

II. Landkreis Dieburg

III. Landkreis Erbach

IV. Landkreis Gießen in den Gemeinden:

Allendorf a. d. Lumda
Allertshausen
Alten-Buseck
Bellersheim
Beltershain
Bersrod
Beuern
Climbach
Daubringen
Geilshausen
Göbelnrod
Großen-Buseck
Grünberg
Hungen
Inheiden
Kesselbach
Klein-Eichen
Langd
Lardenbach

Lauter
 Lollar
 Londorf
 Lumda
 Mainzlar
 Nonnenroth
 Obbornhofen
 Odenhausen
 Queckborn
 Rabertshausen
 Reinhardshain
 Rodheim
 Rödgen
 Rüdtingshausen
 Ruttershausen
 Saasen
 Stangenrod
 Staufenberg
 Steinheim
 Stockhausen
 Trais-Horloff
 Treis a. d. Lumda

Trohe
 Utphe
 Weickartshain
 Weitershain

V. Landkreis Groß-Gerau

B Regierungsbezirk Kassel

I. Landkreis Frankenberg
 II. Landkreis Hofgeismar
 III. Stadt Marburg a. d. Lahn
 IV. Landkreis Marburg
 V. Landkreis Waldeck
 VI. Landkreis Wolfhagen

C Regierungsbezirk Wiesbaden

I. Dillkreis
 II. Oberlahnkreis

**Verordnung
 zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen
 der Hebammen**

Vom 18. September 1964

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 20. Februar 1954 (GVBl. S. 19) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Mai 1957 (GVBl. S. 69), vom 11. Oktober 1961 (GVBl. S. 138) und des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt
 für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 55,— bis 100,—
 für jede weitere angefangene Stunde . 3,50 bis 5,50

2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt
 für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 60,— bis 120,—
 für jede weitere angefangene Stunde . 3,50 bis 5,50

3. Für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern
 für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 70,— bis 140,—
 für jede weitere angefangene Stunde . 3,50 bis 5,50

4. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole
 für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . 30,— bis 50,—
 für jede folgende angefangene Stunde . 3,50 bis 5,50

- | | |
|--|--|
| <p>5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülungen, Klüstiersetzung, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tag . . . 4,50 bis 6,50</p> <p>bei Nacht das Doppelte.</p> <p>6. Für jeden sonstigen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt bzw. Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) für jede angefangene Stunde bei Tag . . . 5,— bis 7,—</p> <p>bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.</p> <p>Übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt werden.</p> <p>7. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) für jede angefangene Stunde . . . 2,50 bis 4,—</p> <p>für eine solche Nachtwache und für eine Tagwache an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.</p> | <p>DM</p> <p>DM</p> <p>2,— bis 4,—</p> <p>4,50 bis 6,—</p> <p>5,— bis 7,—</p> <p>2,—</p> <p>1,50</p> <p>2,— bis 4,—</p> <p>2,—</p> <p>Als Nacht im Sinne der vorstehenden Vorschriften gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr."</p> <p>2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „0,30 DM“ durch die Worte „0,60 DM“ ersetzt.</p> |
|--|--|

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung
der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter
der Gemeinden

Vom 15. September 1964

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 101) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Oktober 1962 (GVBl. I S. 432) erhält folgende Fassung:

„Tabelle der Aufwandentschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister monatlich Deutsche Mark	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter monatlich Deutsche Mark
bis 100	EB 1	170,—	EK 1	125,—
101— 200	EB 2	200,—	EK 2	155,—
201— 300	EB 3	255,—	EK 3	185,—
301— 400	EB 4	310,—	EK 4	220,—
401— 500	EB 5	365,—	EK 5	260,—
501— 600	EB 6	420,—	EK 6	300,—
601— 700	EB 7	475,—	EK 7	340,—
701— 800	EB 8	530,—	EK 8	385,—
801— 900	EB 9	600,—	EK 9	430,—
901—1 000	EB 10	670,—	EK 10	475,—
1 001—1 250	EB 11	750,—	EK 11	540,—
1 251—1 500	EB 12	840,—	EK 12	610,—
1 501—2 000	—	—	EK 13	710,—
2 001—2 500	—	—	EK 14	770,—
2 501—3 000	—	—	EK 15	820,—“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 1964

Der Hessische Minister des Innern
 Schneider

Verordnung HE Nr. 1/64
über einen Erschweriszuschlag für Rollgebühren in Frankfurt am Main
Vom 16. September 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut vom 14. März 1961 (BAnz. Nr. 57 vom 22. März 1961), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 3/63 vom 8. Mai 1963 (BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1963), wird verordnet:

§ 1

Für Rollfuhrleistungen in dem in § 2 umschriebenen Bezirk der Stadtgemeinde Frankfurt am Main darf ein Erschweriszuschlag von 20 vom Hundert zu den in der Anlage 1 der Verordnung PR Nr. 1/61 in der Fassung der Verordnung PR Nr. 3/63 aufgeführten Rollgebühren erhoben werden.

§ 2

Die Bezirksgrenzen werden, jeweils beide Straßenseiten einschließend, wie folgt festgesetzt:

Güterplatz, Hafenstraße, Speicherstraße, Unter der Friedensbrücke, Untermainkai, Mainkai, Schöne Aussicht, Obermainanlage, Friedberger Anlage, Eschenheimer Anlage, Eckenheimer Landstraße, Adikesallee, Miquelallee, Hansaallee, Bremer Straße, Fürstenberger Straße, Liebigstraße, Bockenheimer Landstraße, Mendelssohnstraße, Hauffstraße, Friedrich-Ebert-Anlage, Hohenstauffenstraße, Güterplatz.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1964

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Osswald

Verordnung
über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes
bei der Eingliederungshilfe für geistig oder seelisch Behinderte
und der Krebskrankenhilfe

Vom 9. September 1964

Auf Grund des § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) vom 28. Mai 1962 (GVBl. I S. 273) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) tritt ein Grundbetrag, der unter Hinzurechnung der Kosten der Unterkunft fünfhundert Deutsche Mark beträgt,

1. bei der Eingliederungshilfe für Personen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 39 Abs. 2 BSHG, wenn die Hilfe in einer Anstalt,

einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird oder wenn sie der in einer solchen Einrichtung gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar ist,

2. bei der ambulanten Behandlung der in Nr. 1 genannten Personen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG),

3. bei Krebskranken für die Krankenhilfe und die Hilfe zur Pflege.

(2) Der Familienzuschlag beträgt in den Fällen des Abs. 1 einhundert Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.